

RS Vwgh 1990/3/5 89/15/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §23 Abs2;

BAO §23 Abs4;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 104; AnwBl 9/1990, S 515;

Rechtssatz

Daß die erfolgreiche Anfechtung eines durch listige Veranlassung zustande gekommenen Vertrages auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zurückwirkt, ändert nichts daran, daß der Tatbestand, an den die Steuerschuld anknüpft, verwirklicht wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150125.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at